

Fonds: EFRE Prüfpfadbogen**Aktion 11.01asz01.01.0. Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen FuE-Infrastruktur****Teilaktion 11.01asz01.01.2. Ausbau der Infrastruktur für FuE-Aktivitäten an HS und Forschungseinrichtungen – Kleingeräte****Inkraftsetzung Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)****Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 Fassung vom 02.12.2015
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweils gültigen Fassung
- § 34 LHO LSA und die dazugehörigen VV

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Referat	42	Hochschulen

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Notifizierung nicht erforderlich

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107, Abs. 1 AEU-Vertrag
Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der AktionAusgangssituation und Handlungsbedarf

Die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der FuE-Infrastruktur, die Profilierung von Kompetenzzentren und die Forcierung von anwendungsnahen Forschungsprojekten in Form der Finanzierung von Kleingeräten an den Hochschulen des Landes wird ein zentraler Ansatz sein, um die FuE-Schwächen in Sachsen-Anhalt zu verringern.

Spezifische Förderziele

Ziel der Förderung ist es, ausgehend von vorhandenen Forschungskompetenzen die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit, den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug sowie die Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer der Hoch-

schulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt zu steigern. Erwünscht sind Kooperationen und Netzwerkbildungen zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen im Land und Kooperationen mit der Wirtschaft.

- Engere Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen mit dem Ziel der Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander und mit der Wirtschaft zum Zweck der Produkt- und Dienstleistungsentwicklung.
- Umstrukturierung der hochschulinternen Systeme des Wissens- und Technologietransfers sowie stärkere Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen.
- Förderung von innovationsorientierten exzellenten Forschungsvorhaben in Sachsen-Anhalt (Investitionen für Kleingeräte und Software sowie kleine Baumaßnahmen zum Einbau der geförderten Geräte, thematisch fokussiert im Rahmen der Profilbildung der Hochschulen und ggf. an den Leitmärkten und Querschnittszielen der RIS).
- Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten/Software an Hochschulen.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Beschaffung von Forschungsinfrastruktur ist nicht unmittelbar auf die Querschnittsziele ausgerichtet. Dennoch kann die Nutzung der Forschungsgeräte diesen Zielen indirekt zu Gute kommen.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden Investitionen für Kleingeräte und Software sowie kleine Baumaßnahmen zum Einbau geförderter Geräte an Hochschulen des Landes, die für Forschung und Lehre in den wissenschaftlichen Schwerpunkten, Kompetenzzentren und Netzwerken sowie in innovative Einzelvorhaben zur Kooperation zwischen den Hochschulen, der Erhöhung der Drittmittelfähigkeit oder u.a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der Regionalen Innovationsstrategie (RIS 3) beitragen.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens. Die bewilligende Stelle entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Projekt- und Vorhabenskizzen (Gerätelisten) der Hochschulen über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

Grundvoraussetzung für die Förderung: Kompatibilität zur RIS und die innovative Orientierung der Forschungsförderung

Neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Ranking unter folgenden Kriterien vorgenommen:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und gegebenenfalls Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens für die spezifischen Förderziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Investitionen für Kleingeräte und Software
- Kleine Baumaßnahmen werden insoweit gefördert, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen.

Kostenpauschalen und Overheads werden nicht gewährt.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten. Die Hochschulen tragen einen Eigenanteil in Höhe von 20%.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte Hochschulen aus Sachsen-Anhalt

2. Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde) Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 42 (nachfolgend MW, Ref. 42 genannt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Öffentliche Kunden/ Verwendungsnachweiszentrum (im Nachfolgenden IB)

Beratung: Vorprüfung der Förderfähigkeit des Antragstellers, ggf. inhaltliche Beratung in einer Projektgruppe oder im Fördergespräch

Form der Antragstellung: Zunächst Antragskizze (max. 5 Seiten) mit Geräte-
liste zur thematischen Einordnung und Begrün-
dung nach Vorgabe MW (Formular: Anlage „Gerä-
teübersicht“ zum Antrag Programmlinie „Kleingerä-
te für die Hochschulen“ zu den Grundsätzen der
Förderung von Wissenschaft und Forschung in
Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen In-
vestitions- und Strukturfonds 2014-2020“)

nach Vorentscheidung: Die Beantragung erfolgt
mittels standardisiertem Antragsvordruck und ent-
scheidungs begründenden Unterlagen bei der IB.

Der Antrag der einzelnen Hochschulen berück-
sichtigt mit seiner Laufzeit die gesamte Struk-
turfondsperiode 2014-2020 (+3), lediglich die zum
Antrag gehörende Geräteübersicht (Geräteliste)
wird durch den Antragsteller jährlich für das Folge-
jahr aufgestellt.

Antragannahmende Stelle: MW, Ref. 42 (für Antragsskizze) und nachrichtlich
Geräteübersichten (Gerätelisten)

IB (für Vollantrag und Geräteübersichten [Geräte-
listen])

3. Zulässigkeitsprüfung MW, Ref. 42

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung und fachtechnische Un-
terstützung:

- Eingang der Antragskizze im MW, Ref. 42
 - Erstellung eines Antragsprüfvermerks „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ durch MW, Ref. 42: u. a. Antragsberechtigung, Einordnung in Fördergrundsätze, Finanzierungsquelle sowie Stellungnahme zu den Kriterien der Projektauswahl
 - Besprechung des Antrages innerhalb des MW in Bezug auf die Antragsberechtigung, Einordnung in Fördergrundsätze, Finanzierungsquelle sowie der Kriterien der Projektauswahl,
 - nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird der Antragsteller zur Einreichung des Vollantrags an die IB aufgefordert, dazu ist das durch die IB erstellte Formular zu nutzen
 - IB bekommt Vermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ vom MW
- Kompetenzregelung: MW, Ref. 42: Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien LSA
- Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

IB

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

- nach Eingang des Antrages erfolgt in der IB Prüfung der Antragsberechtigung gem. Antragsprüfvermerk MW, Ref. 42 „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“
 - Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.)
 - Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.
- Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.
- Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Stellungnahme/Votum Dritter:

entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

Bewilligende Stelle:	IB aufgrund Vollmacht des MW Ref. 42
Art der Bewilligung:	Zuweisungsschreiben
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. schriftlich fixierter Ordnung der IB. Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MW Ref. 42 erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet
Information des Begünstigten:	Übersendung des Zuweisungsschreibens einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB an den Begünstigten, Kopie an MW Ref. 42

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Datenbank:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB efREporter3/ WebServices
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:	IB Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise in Kopie. Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Zuweisung und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung sowie die Höhe des Auszahlungsbetrages werden dem MW, Ref. 42 übermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB an den Begünstigten

MW, Ref. 42 an die IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

MW:

Auf der Grundlage des Abforderungsschreibens der IB wird die Auszahlungsanordnung an die IB erstellt und es erfolgt die kompetenzgerechte Auszahlung aus HAMISSA an die IB. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

IB:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht an den Begünstigten ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen für IB gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB und für MW gem. der

Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien
 LSA

zahlende oder annehmende Stelle: IB

 Zahlungsweise
 Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten
 Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 / WebServices

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem MW, Ref. 42 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB
 ggf. begleitet von MW, Ref. 42

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Stichprobenprüfung: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabenabhängig entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird

Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende

Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

IB

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular „Verwendungsnachweis/ Schlussbericht“ ein.

Prüfung des Verwendungsnachweises/ Schlussberichtes (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Zuweisung verbundenen Förder Voraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen: IB ggü. Begünstigten
 MW, Ref. 42 ggü. externen Prüfstellen
- Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung: IB:
 Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.
 Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.
 Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließendes Schlusschreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.
 Das erstellte Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt
 Zurückgeforderte Beträge werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.
 Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.
 Die Erstellung der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.
 MW, Ref. 42:
 Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)
5. Datenerfassung für die Programmabrechnung: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
 IB
- Datenbank: efREporter3 / WebServices

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht IB; MW, Ref. 42, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

MW, Ref. 42: Handakte

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen